Stand: 15.11.2025 12:15:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/3722

"Keine doppelte Beitragsbelastung für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bei Kapitalauszahlung von Direktversicherungen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/3722 vom 24.10.2014



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

24.10.2014 Drucksache 17/3722

Antrag

der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Keine doppelte Beitragsbelastung für die gesetzliche Krankenund Pflegeversicherung bei Kapitalauszahlung von Direktversicherungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die durch das GKV-Modernisierungsgesetz eingeführte Verpflichtung, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auch auf einmalige Kapitalleistungen aus Direktversicherungen zu zahlen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung 2004 geschlossen worden sind, aufgehoben und insofern Vertrauensschutz gewährleistet wird.

Begründung:

Durch das GKV-Modernisierungsgesetz wurde festgelegt, dass auch einmalige Kapitalauszahlungen von Direktversicherungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen, obwohl bereits bei der Beitragszahlung zur Direktversicherung diese Sozialbeiträge entrichtet wurden. Davon wurden auch die Verträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser neuen Regelung vereinbart worden sind, nicht ausgenommen. Einer gerichtlichen Überprüfung hielt dieses Gesetz stand (Beschluss vom 7. April 2008 – 1BvR 1924/07). Bei den Betroffenen, die eine Direktversicherung im Vertrauen auf die geltende Rechtslage abgeschlossen haben, sorgt diese Regelung mit ihrer doppelten Beitragsbelastung jedoch für Unverständnis. Insofern sollte zumindest für diese Altverträge Vertrauensschutz gewährt werden.